

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) der Gemeinde Gessertshausen vom 25.04.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gessertshausen nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) der Gemeinde Gessertshausen vom 25.04.2017

§ 1

Der § 6 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind (= ältestes Kind)	2. Kind	3. Kind
a) Im Kindergarten:			
> 3 bis 4 Stunden	73,00 €	38,00 €	38,00 €
> 4 bis 5 Stunden	83,00 €	43,00 €	43,00 €
> 5 bis 6 Stunden	93,00 €	48,00 €	48,00 €
> 6 bis 7 Stunden	103,00 €	53,00 €	53,00 €
> 7 bis 8 Stunden	108,00 €	55,50 €	55,50 €
> 8 bis 9 Stunden	113,00 €	58,00 €	58,00 €
> 9 Stunden	118,00 €	60,50 €	60,50 €
b) in der Kinderkrippe			
> 1 bis 2 Stunden	134,00 €	68,50 €	68,50 €
> 2 bis 3 Stunden	146,00 €	74,50 €	74,50 €
> 3 bis 4 Stunden	158,00 €	80,50 €	80,50 €
> 4 bis 5 Stunden	170,00 €	86,50 €	86,50 €
> 5 bis 6 Stunden	182,00 €	92,50 €	92,50 €
> 6 bis 7 Stunden	194,00 €	98,50 €	98,50 €
> 7 bis 8 Stunden	206,00 €	104,50 €	104,50 €
> 8 bis 9 Stunden	218,00 €	110,50 €	110,50 €
> 9 Stunden	230,00 €	116,50 €	116,50 €
c) im Kinderhort			
> 1 bis 2 Stunden	53,00 €	28,00 €	28,00 €
> 2 bis 3 Stunden	63,00 €	33,00 €	33,00 €
> 3 bis 4 Stunden	73,00 €	38,00 €	38,00 €

	1. Kind (= ältestes Kind)	2. Kind	3. Kind
> 4 bis 5 Stunden	83,00 €	43,00 €	43,00 €
> 5 bis 6 Stunden	93,00 €	48,00 €	48,00 €
> 6 bis 7 Stunden	103,00 €	53,00 €	53,00 €
> 7 bis 8 Stunden	108,00 €	55,50 €	55,50 €
> 8 bis 9 Stunden	113,00 €	58,00 €	58,00 €
> 9 Stunden	118,00 €	60,50 €	60,50 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 5,00 € erhoben.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Ferienbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Werden bei einer Ferienbuchung Buchungszeiträume von mindestens 15 bis 29 Betriebstage (=1 Kalendermonat) oder mindestens 30 - 44 Betriebstage (=2 Kalendermonate) gebucht, werden die Kalendermonate mit Regelbuchung durch die Monate mit höherer Buchung ersetzt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung wird im Abrechnungsmonat August abgerechnet.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 und 2 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr (§ 6) zu entrichten.

(2) Das monatliche Getränkegeld in Höhe von 3,00 € ist im Benutzungsgebührensatz (§ 6) enthalten.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gessertshausen, den 27.06.2017

Gemeinde Gessertshausen

Mögele
Erster Bürgermeister